

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2016

Nr. 2016/894

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016 Feststellung über das Zustandekommen der 35. Änderung: Verlängerung der Altersgrenze

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, die Bestimmungen zur Verlängerung des Anstellungsverhältnisses zu ändern und den GAV entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat hat am 7. März 2016 (RRB Nr. 2016/409) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 35. Änderung

RRB Nr. 2016/894 vom 17. Mai 2016

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 15. Dezember 2015 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 49 Absätze 2 lautet neu:

²⁾ Der Regierungsrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente (5)
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS

¹⁾ BGS 126.3.